

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Dr. Ingrid Nestle, Annalena Baerbock, Oliver Krischer, Lisa Badum, Christian Kühn (Tübingen), Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/23482, 19/24234, 19/24535 Nr. 10, 19/25302 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist das Kernelement des Klimaschutzes, das Herzstück der wirtschaftlichen Modernisierung Deutschlands und die Grundvoraussetzung für eine bezahlbare, saubere und sichere Energieversorgung. Der Ausbau ist der Erfolgsmotor für Klimaschutz und Garant für den Erhalt unseres Wohlstands.

Ohne eine massive Ausbauoffensive der Erneuerbaren Energien gibt es keinen Klimaschutz, keinen grünen Wasserstoff für unsere Industrie, keine saubere Elektromobilität auf unseren Straßen und keine Versorgungssicherheit mit günstigem und grünem Strom.

Eine kluge Wirtschaftspolitik, die unser Land fit für die kommenden Jahre macht, setzt auf den Ausbau günstiger Solar- und Windkraftwerke. Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung tut genau das nicht.

Die Bundesregierung geht von einem viel zu niedrigen Strombedarf für 2030 aus und ignoriert ein höheres EU-Klimaziel und die im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbarten Ziele. Der – selbst mit einer dringend nötigen Energieeffizienzpolitik – steigende Strombedarf durch E-Mobilität, Wärmepumpen und grünen Wasserstoff wird ausgeblendet. Der Verkehrs- und Wärmesektor wird in Zukunft maßgeblich effizienter werden müssen – und zugleich anstelle von Kohle, Öl und Erdgas mit grünem Strom betrieben werden, was den Strombedarf steigen lässt. Doch statt den Ausbau von

Ökostrom anzukurbeln rechnet die Bundesregierung den Strombedarf künstlich niedrig, um ihre niedrigen Ausbauzahlen noch irgendwie vertreten zu können. Der Entwurf der Bundesregierung gefährdet damit Arbeitsplätze und die Versorgungssicherheit Deutschlands.

Statt den Bau kleinerer und mittlerer Solaranlagen auf den Dächern durch weniger Bürokratie und bessere Anreize zu erleichtern, werden Prosumer bei Wohnen und Gewerbe durch teure und bürokratische Anforderungen diskriminiert. Die unfairen Marktbedingungen für die Erneuerbaren Energien bleiben bestehen. Im schlimmsten Fall droht unterm Strich sogar ein Rückbau von Windkraftanlagen in den kommenden Jahren.

Ein grundsätzlich sinnvolles Ausschreibungssegment für Dach-Solaranlagen wird so klein bemessen, dass es am Ende eine Kürzung des Ausbaus darstellt. Kleine Verbesserungen beim Mieterstrom werden durch den Ausschluss von Gewerbeimmobilien und die Erschwernisse im Gewerbesteuerrecht konterkariert. Die vorgebliche marktliche Flexibilisierung durch die verringerten Vergütungszeiten bei negativen Preisen ist tatsächlich eine Vergütungskürzung und die faktische Aufhebung des Einspeisevorranges der Erneuerbaren zugunsten unflexibler fossiler Kraftwerke. Eine allseits gewünschte und verbindliche kommunale Beteiligung, um Gemeinden unmittelbarer am wirtschaftlichen Erfolg von Windenergieanlagen zu beteiligen, ist nun lediglich eine freiwillige Option. Die Ausschreibungsmengen für Solarenergie werden zwar im Vergleich zum bisherigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhöht, aber der sogenannte „atmende Deckel“ wird nicht ausreichend gelockert und führt nicht zu dem nötigen und möglichen Ausbau an Solaranlagen.

Dabei zeigen aktuelle Studien von Agora Energiewende, vom Umweltbundesamt und aus der Klimabewegung Fridays for Future, dass ein deutlich höherer Ausbau der Erneuerbaren nötig und möglich wäre. Doch statt den für Klimaschutz und Dekarbonisierung unserer Industrie nötigen Ausbau der Erneuerbaren zu entfesseln, werden die Spielregeln seit Jahren so verändert, dass sie insgesamt eine erfolgreiche, schnelle und sozial gerechte Energiewende verhindern, statt sie zu ermöglichen. Mit fatalen Folgen: Allein in der Windenergiebranche sind seit 2017 40.000 Arbeitsplätze verloren gegangen.

Für die Bewältigung der Menschheitsaufgabe Klimaschutz braucht es mehr als nur ein Flickwerk. Wir müssen unsere auf fossilem Fundament aufgebaute Gesellschaft schnellstmöglich klimaneutral umbauen. Nur ein beherzter grundlegender Umbau des Energiesystems begegnet dieser Herausforderung angemessen.

Es braucht daher jetzt eine Trendumkehr für den Greentech-Standort Deutschland.

Die Voraussetzungen dafür haben wir: Vor 20 Jahren wurde mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ein innovativer und transformierender Ansatz gewagt. Dem EEG ist es zu verdanken, dass heute kein anderer Strom mehr günstiger ist als der aus neuen Sonnenkraftwerken. Mit nahezu 50 Prozent Anteil am deutschen Stromverbrauch sind die Erneuerbaren Energien das größte Kraftwerk Deutschlands. Ein Großteil wird bei den Menschen vor Ort für die Menschen vor Ort produziert. Dezentral, kostengünstig und klimaschonend. Doch dieser Erfolg wurde in den letzten Jahren nicht wegen des Regierungshandelns erreicht, sondern trotz der BremserInnen der Energiewende in den Regierungsparteien. Es ist Zeit, den Ausbau der Erneuerbaren Energien endlich wieder mit Vehemenz und Weitsicht voranzutreiben. Der Bundestag lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab und fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen am Erreichen der Klimaschutzziele des Pariser Klimaschutzabkommens ausgerichteten Gesetzentwurf vorzulegen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,
- a) den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf einen mit dem Klimaschutzabkommen von Paris vereinbaren Pfad zu führen und entsprechend ambitionierte Ziele zu vereinbaren:
- jährlich 10 Gigawatt Solarenergie netto zu Beginn der 2020er und einen deutlichen Anstieg ab Mitte des Jahrzehnts;
 - jährlich 5 Gigawatt Windenergie an Land netto, also mit einem Ausgleich für stillgelegte Windräder, und einen deutlichen Anstieg ab Mitte des Jahrzehnts;
 - den Ausbau der Windenergie auf See mit gestuften Mengenzielen zu unterlegen und eine kontinuierliche Planung abzusichern, damit die Projekte tatsächlich und verbindlich unter Einhaltung der ökologischen Tragfähigkeit der Meere realisiert werden können; das Zwischenziel sollte 35 Gigawatt bis zum Jahr 2035 sein;
- b) im Bund und in Kooperation mit den Bundesländern müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Erneuerbaren entfesseln und eine noch nie gesehene Ausbaudynamik bei Sonnen- und Windenergie entfachen. Die jetzt getroffenen Festlegungen werden den Ausbauweg der nächsten Jahre bestimmen und müssen deshalb schon jetzt mit Mut und Weitsicht getroffen werden. Dazu ist es nötig,
- eine realistische Abschätzung des Strombedarfs zur Grundlage der Ausbauziele für Erneuerbare Energien zu machen;
 - sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere Ausbauziele im EEG erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte notwendigen Schritte ein. Dabei gilt: mindestens die Erhöhung des EU-Klimaschutzzieles ist noch im ersten Quartal 2021 in den Ausbauzielen des EEG abzubilden; Ausbaumengen für Erneuerbare können bis zum Erreichen eines mit dem Pariser Klimaabkommen kompatiblen Ausbaupfades nicht abgesenkt werden;
 - die Nutzung der vorgesehenen Verordnung zur Anpassung von Mengenzielen im EEG auf die Einführung höherer Zielpfade zu beschränken;
 - den sogenannten „Atmenden Deckel“ zu reformieren und dabei die Degression bis zum Erreichen eines Ausbaupfades von jährlich mindestens 10 Gigawatt Solarenergie netto auszusetzen sowie die Vergütung für Volleinspeisung auf ein auskömmliches Niveau anzuheben;
 - eine Nutzungspflicht von Photovoltaik und/oder Solarthermie bei Neubauten und Dachsanierungen einzuführen, überall dort wo technisch, wirtschaftlich und aus Denkmalschutz-Gründen möglich;
 - alle bundeseigenen Gebäude ab einer Nutzfläche von 500 Quadratmetern auf mögliche Nutzung von Photovoltaik und/oder Solarthermie zu prüfen, zeitnah zu investieren und hier endlich Vorbild zu werden bei der Nutzung von Solarenergie;
 - die Planung neuer Windenergieanlagen zu erleichtern und zu beschleunigen:
 - durch ein bundesweites Flächenziel von mindestens 2 Prozent oder gleichwertige Strom- oder Kapazitätsmengenziele für die Windenergie und verbindliche Flächen- oder Mengenziele der Bundesländer;
 - die Länderöffnungsklausel für pauschale Abstände für Windenergieanlagen wieder rückgängig zu machen und darauf hinzuwirken, dass die prohibitive 10H-Regelung in Bayern beendet wird;

- festzuhalten, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient;
 - die Länder und Kommunen beim Ausbau der Windenergie zu unterstützen, unter anderem bei der
 - Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens und entsprechende Ausstattung der Genehmigungsbehörden;
 - Einrichtung von Servicestellen auf Landesebene zur Genehmigungsunterstützung speziell für Windenergie;
 - Stärkung der Genehmigungs- und Planungsbehörden auf kommunaler und Landesebene;
 - die nicht bezuschlagten Mengen aus den Ausschreibungen von 2017 bis 2020 in den nächsten Ausschreibungen ab 2021 nachzuholen;
 - das Instrument der künstlichen Verknappung von Ausschreibungsmengen bei Windenergie nicht umzusetzen und stattdessen für eine Verbesserung der Genehmigungssituation zu sorgen, die Ausschreibungen voll auszu-schöpfen und so die Ausbaumengen tatsächlich zu erreichen;
 - das Finanzierungsrisiko für neue EE-Anlagen und damit die Stromgestehungskosten zu senken, indem die Aussetzung der Vergütung zu Zeiten negativer Preise zurückgenommen wird auf den bisherigen Stand des EEGs 2017;
- c) die Energiewende wieder als das gesamtgesellschaftliche Jahrhundertprojekt zu denken, welches im Interesse und unter Beteiligung der BürgerInnen vorangetrieben werden muss. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss attraktiv und unkompliziert gestaltet werden, um die Teilhabe möglichst vieler Menschen mit echter und gemeinschaftlicher Bürgerenergie zu ermöglichen und dazu
- die Volleinspeisung wieder finanziell attraktiv zu machen, so dass sich der Betrieb von PV-Anlagen wieder auf allen Dächern lohnt;
 - in das EEG, wie von der EU-Erneuerbaren-Richtlinie vorgesehen, die gemeinschaftliche Eigenversorgung aufzunehmen, wonach verschiedene Parteien in einem Mehrfamilienhaus gemeinsam eine Erneuerbare-Energien-Anlage betreiben und den Strom aus der Anlage selbst verbrauchen dürfen, und diese gemeinschaftliche Eigenversorgung mindestens bis zu einer Leistung von 30 kW pro Wohneinheit ebenfalls von der EEG-Umlage sowie von den Pflichten eines Energie- und Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu befreien, ohne den Solidarcharakter der Energiewende aufzugeben; die grundsätzliche Befreiung des solaren Eigenverbrauchs bis 30 kW ist ein sehr begrüßenswerter Schritt auf diesem Weg;
 - das Ausschreibungssystem für Bürgerenergieprojekte zugunsten einer Einspeisevergütung abzuschaffen;
 - die Bedingungen der Direktvermarktung zu vereinfachen, um auch für kleine Anlagen ein attraktives Direktvermarktungsangebot zu schaffen und die aktive Marktteilnahme für ProsumerInnen zu ermöglichen (zum Beispiel durch vollständige Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Marktakteuren und den AnlagenbetreiberInnen);
 - den Einbau eventuell notwendiger neuer Zählertechnik für den Eigenverbrauch oder den Einbau eines intelligenten Messsystems für die Direktvermarktung für Anlagen bis 10 kWp durch einen Zuschuss zu unterstützen;
 - für kleine EE-Anlagen bis 7 Kilowatt Leistung die Nutzung von Prosumer-Standardlastprofilen zum Standard zu machen und dadurch den Einbau komplexer Zähler- und Steuerungsinfrastruktur zu vermeiden;

- sicherzustellen, dass zur Eigenstromnutzung verwendete Speicher perspektivisch systemdienlich betrieben werden und sowohl auf lokale Netzengpässe als auch auf das Strompreissignal flexibel reagieren;
 - die richtigen Rahmenbedingungen für das Ausrollen der Smart-Meter-Gateways zu schaffen; dazu zählt eine Reform im Strommarkt, um den Nutzen für VerbraucherInnen zu erhöhen ebenso wie eine klare Informationsstrategie durch die Bundesregierung, um Verbraucherinnen und Verbraucher über die Sicherheit und den Datenschutz eines Smart-Meter-Gateways aufzuklären;
 - eine verpflichtende, bundesweit einheitliche kommunale Beteiligung für neue Windenergieanlagen einzuführen, die Standort- und möglichst auch Nachbargemeinden von Anlagen Erneuerbarer Energien stärker an der Wertschöpfung beteiligt und auch für Solarfreiflächenanlagen eine Möglichkeit der kommunalen Beteiligung zu schaffen;
 - die Einrichtung eines bundesweiten Bürgerenergiefonds nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein, um die besonders kritische Anlaufphase von Bürgerenergieprojekten vorzufinanzieren;
 - die Einrichtung von Landes-Service-Stellen für Bürgerenergie-Akteure zu fördern, die bei der Gründung von Gesellschaften und Realisierung von Projekten beraten;
 - unrechtmäßige Nutzungen des fossilen Eigenstromprivilegs durch sogenannte Scheibenpachtmodelle nicht nachträglich und auf Kosten aller anderen Stromkunden zu akzeptieren;
- d) die wirtschaftliche Kraft der Unternehmen und Gewerbetreibenden für die Produktion grüner Energie zu nutzen, denn schon jetzt würden sich mehr Unternehmen an der ökologischen Transformation beteiligen, wenn ihnen entsprechende Rahmenbedingungen gegeben würden. Um den grünen Wirtschaftsstandort Deutschland weiter zu stärken ist es deshalb nötig,
- die Ausschreibungsgrenze für Solaranlagen auf Dächern und in der Freifläche auf 1 Megawatt installierter Leistung anzuheben und auch für Anlagen in Ausschreibungen die Eigenstromversorgung zuzulassen;
 - die gesetzlichen Regelungen zum Mieterstrom für Solarstrom zu überarbeiten und
 - die Erzeugung und Nutzung von Mieterstrom auch auf rein gewerbliche oder von öffentlicher Hand genutzte Gebäude auszudehnen;
 - die Obergrenze von 100 Kilowatt installierter Leistung pro Projekt bei Mieterstromanlagen aufzuheben;
 - die Maßgabe zu streichen, dass der zu zahlende Preis für Mieterstrom höchstens 90 Prozent des Grundversorgertarifs betragen darf; die Wahlfreiheit des Stromanbieters bleibt davon unberührt;
 - steuerliche Hemmnisse für Mieterstrom im Gewerbesteuerrecht und im Körperschaftsteuerrecht für Wohnungsbaugesellschaften zu beseitigen;
 - den Deckel von 500 Megawatt maximalem Neubau von Solarstromanlagen im Rahmen der Mieterstromregelungen pro Jahr zu streichen;
 - die Höchstwerte für die Vergütung von Bestands- und neuen Biomasseanlagen auf ein realistisches und betriebswirtschaftlich tragfähiges Niveau zu heben, um den Erhalt der heutigen Bioenergieerzeugung in Deutschland zu sichern mit dem Ziel, den Einsatz der Anlagen weiter zu flexibilisieren; es

- ist sicherzustellen, dass eine EEG-Förderung für die direkte Verbrennung wertvoller Bioabfälle ausgeschlossen ist;
- die Biogasanlagen möglichst weitgehend auf Rest- und Abfallstoffe und ökologisch wertvolle (humus- und biodiversitätsfördernde) Substrate umzustellen; dabei sollen gezielte Anreize zur weiteren Reduktion des Einsatzes von Mais – zugunsten des Einsatzes von Klee gras und blühenden Dauerkulturen – gesetzt werden;
 - die Umlagenbefreiung von Wasserstoff und anderen Technologien der Sektorkopplung so zu organisieren, dass Wasserstoff dem Klimaschutz dient, Greenwashing unterbunden wird und ein Anreiz gesetzt wird,
 - Wasserstoff in Zeiten zu produzieren, in denen der Strommix CO₂-arm ist;
 - strukturelle Netzengpässe zu berücksichtigen und nicht weiter zu verschärfen;
 - der Produktion von Wasserstoff aus dem Graustrommix sämtliche Umlageprivilegien zu streichen, sobald die Definition von grünem Wasserstoff in der Verordnung erfolgt ist;
 - Mitnahmeeffekte auszuschließen, die dadurch entstehen, dass der gesamte Stromverbrauch der produzierenden Unternehmen privilegiert wird und nicht nur der Strom für die Herstellung des Wasserstoffs;
 - auf europäischer Eben proaktiv sicherzustellen, dass bei der Definition von grünem Wasserstoff Greenwashing ausgeschlossen wird, welches bei der Verwendung von Herkunftsnachweisen dann zu befürchten steht, wenn der verwendete Grünstrom nicht zusätzlich zum bisher geplanten Ausbaupfad produziert wird, sondern dem Stromsektor fehlt;
 - eine funktionierende gesetzliche Regelung vorzulegen, die es ermöglicht Grünstrom, der aufgrund von Netzengpässen abgeregelt wird oder in Zeiten von negativen Preisen produziert wird, flexibel in Sektorkopplungsanlagen zu nutzen;
 - die Besondere Ausgleichsregelung auf tatsächlich energie- und außenhandelsintensive Unternehmen zu beschränken und dazu eine Regelung analog zur EU-Strompreiskompensationsliste umzusetzen, in der die EU-Kommission 15 Branchen benannt hat, die als wirklich strom- und außenhandelsintensiv anerkannt sind;
 - durch Effizienz eingesparte Energiemengen in Unternehmen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren, fiktiv dem Stromverbrauch anzurechnen, um so den Verlust der Besonderen Ausgleichsregelung durch Effizienzfortschritte zu vermeiden;
 - die Bevorzugung von Groß- und Dauerverbrauchern, die nicht im internationalen Wettbewerb stehen, bei Umlagen und Entgelten sowie beim Eigenverbrauch zu beenden und Privathaushalte und kleine Unternehmen dadurch zu entlasten;
- e) sicherzustellen, dass auch Anlagen nach dem Vergütungszeitraum durch das EEG nicht ersatzlos verschrottet werden, sondern weiterhin einen (nun deutlich günstigeren) Beitrag zur Ökostromerzeugung leisten, indem den Pionieranlagen der ersten EEG-Jahre eine wirtschaftlich sinnvolle Perspektive ermöglicht wird und dazu
- zu gewährleisten, dass der Weiterbetrieb von Anlagen nach Ende der EEG-Finanzierungsphase lukrativ ist und dazu mindestens die Option zu schaffen, den vollen Marktwert vergütet zu bekommen;

- eine Übergangslösung für die Windenergieanlagen zu schaffen, die aufgrund der coronakrisenbedingten Strompreiseinbrüche vor besondere Schwierigkeiten für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb in den nächsten zwei Jahren gestellt sind und in diesem Zeitraum allen aus der EEG-Finanzierung fallenden Anlagen eine standortkorrigierte Überbrückungsvergütung von 3,5 Cent zu zahlen;
- die Nutzung von Strom aus Pionieranlagen im Rahmen von PPAs zu ermöglichen und dazu unter anderem die Nutzung von Herkunftsnachweisen auch für kleine Anlagen zu erleichtern.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

